

Rechts- und Strafordnung (RSO) des DTTB

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel

4

Erster Abschnitt Rechtsordnung

Erster Unterabschnitt Allgemeines

§ 1 Zuständigkeitsbereich

4

§ 2 Organisation der Rechtsprechung

4

§ 3 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

4

§ 4 Ausschluss von Interessenkollision

4

§ 5 Haftungsausschluss

4

§ 6 Berechnung von Fristen

5

Zweiter Unterabschnitt Judikativorgane

§ 7 Judikativorgane

5

§ 8 Besetzung bei Entscheidung

5

§ 9 Persönliche Anforderungen

5

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

5

Zweiter Abschnitt Verfahrensordnung

Erster Unterabschnitt Zuständigkeitsregelungen

§ 11 Entscheidungsarten

5

§ 12 Zuständigkeit von Funktionsträgern

6

§ 13 Zuständigkeiten der Judikativorgane

6

Zweiter Unterabschnitt Grundsätze des Verfahrens vor den Judikativorganen

§ 14 Einleitung des Verfahrens

6

§ 15 Kostenvorschüsse

7

§ 16 Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens

7

§ 17 Unzulässigkeit des Rechtsmittels

7

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

7

§ 19 Verfahrensverbindung

7

§ 20 Einstweilige Anordnungen

7

§ 21 Durchführung des Verfahrens

8

§ 22 Einstellung des Verfahrens

8

§ 23 Öffentlichkeit

8

§ 24 Vertretung vor Judikativorganen

9

Dritter Unterabschnitt Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 25 Rechtsbehelfe

9

§ 26	Rechtsmittel	9
§ 27	Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts	9
§ 28	Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren	10

Vierter Unterabschnitt

Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens

§ 29	Urteil	10
§ 30	Vollstreckbarkeit	10
§ 31	Kosten des Verfahrens	10

Fünfter Unterabschnitt

Verfahren gegen Jugendliche

§ 32	Jugendliche	11
------	-------------	--------------------

Dritter Abschnitt

Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen

Erster Unterabschnitt

Ordnungsgebühren

§ 33	Ordnungsgebühren	11
------	------------------	--------------------

Zweiter Unterabschnitt

Strafbestimmungen

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 34	Allgemeines	12
§ 35	Verjährung	12
§ 36	Gnadenrecht	12
§ 37	Strafarten	12
§ 38	Verweis	13
§ 39	Geldstrafe	13
§ 40	Sperre der Austragungsstätte	13
§ 41	Spielersperre	13
§ 42	Funktionssperre	13
§ 43	Ausschluss eines Mitglieds	13

Teil II

Strafen gegen Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine´

§ 44	Schwere Vergehen und Verstöße	13
§ 45	Ungebührliches Verhalten	13
§ 46	Falsche Angaben im Spielbetrieb	13
§ 47	Falsche Angaben im Verfahren	14
§ 48	Nichtbeachtung einer Sperre	14
§ 49	Anrufung ordentlicher Gerichte	14
§ 50	Unzulässiger Einsatz von Spielern	14
§ 51	Spielen gegen Gesperrte	14
§ 52	Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters	14
§ 53	Spielabbruch	14
§ 54	Ausschreitungen	14
§ 55	Sonstige Straftatbestände	14

Teil III

Strafen gegen Bundesangehörige

§ 56	Falsche Angaben	15
§ 57	Falsche Angaben im Spielbetrieb	15
§ 58	Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse	15
§ 59	Vorladung	15
§ 60	Spielen ohne Berechtigung	15
§ 61	Unsportliches Verhalten	15
§ 62	Missachten von Anordnungen	15
§ 63	Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten	15
§ 64	Beleidigung	16
§ 65	Tätlichkeit	16
§ 66	Spielabbruch	16
§ 67	Wettbewerbsmanipulation	16

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 68	Ermessen des Gerichts	16
§ 69	Zahlungsverzug	16
§ 70	Verfahren bei Ausschluss	16

Vierter Abschnitt

Regelungen zu Wettbewerbsmanipulation

§ 71	Persönlicher Anwendungsbereich	16
§ 72	Verstöße und Gebote	17
§ 73	Sanktionen	17

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 74	Inkrafttreten	17
------	---------------	----

Präambel

Die Rechts- und Strafordnung ist Bestandteil der Satzung des DTTB. Sie kann durch die Legislativorgane mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und zusätzlich der Zustimmung von mindestens 40 % der abstimmenden Mitgliedsverbände geändert werden. Durch diese Ordnung werden die die Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten geregelt (§§ 43 ff. der Satzung).

Alle Mitglieder und Mitarbeiter des DTTB sowie die Bundesangehörigen haben das Recht und die Pflicht, für Ordnung, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiter des DTTB in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Erster Abschnitt Rechtsordnung

Erster Unterabschnitt Allgemeines

§ 1 Zuständigkeitsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren und die Anwendung des Rechts bei allen Streitfällen im Sinne von § 43.1 der Satzung.
- (2) Der Rechtsprechung der Judikativorgane des DTTB (siehe §§ 45 ff. der Satzung) unterliegen alle Mitglieder und Mitarbeiter des DTTB, Teilnehmer am Spielbetrieb des DTTB sowie die Bundesangehörigen.

§ 2 Organisation der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist eigenen Gerichten anvertraut. Deren Mitglieder sind unabhängig, sie unterliegen nur den geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports.

§ 3 Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs

In den Streitfällen gemäß § 43.1 der Satzung ist der Weg zu staatlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Ausschöpfung sämtlicher verbandsinterner Rechtsmittel ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) möglich (§ 43.4 der Satzung).

§ 4 Ausschluss von Interessenkollision

- (1) Um Interessenkollisionen auszuschließen, dürfen die Mitglieder der Judikativorgane keinem weiteren Organ des DTTB (ausgenommen Bundestag) angehören. Sie dürfen auch nicht in persönlicher Abhängigkeit oder wirtschaftlichen Beziehungen zum DTTB stehen.
- (2) Ob eine Interessenkollision vorliegt, entscheidet im Streitfall das Bundesgericht durch Urteil. Ist dies für ein Mitglied des Bundesgerichts zu entscheiden, ist dieses Mitglied von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen.
- (3) Bis zur Entscheidung nach Absatz 2 ruht das Amt als Mitglied des Judikativorgans. Bestätigt das Bundesgericht das Vorliegen einer Interessenkollision, scheidet das Mitglied mit Verkünden des Urteils aus seinem Amt aus. Die bis dahin unter seiner Mitwirkung getroffenen Entscheidungen verlieren dadurch nicht ihre Gültigkeit.

§ 5 Haftungsausschluss

Der DTTB und seine Funktionsträger haften – mit Ausnahme von Vorsatz – grundsätzlich nicht für Schäden, die Mitgliedern oder deren Mitgliedsvereinen bzw. Bundesangehörigen durch Entscheidungen oder Unterlassungen der Judikativorgane entstehen.

§ 6 Berechnung von Fristen

Soweit in der Satzung oder in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, beginnen die festgelegte Fristen mit dem Tag, der auf das Ereignis folgt, das für den Fristbeginn entscheidend ist, und enden mit dem Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist. Fällt dieser letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen bundesweit gültigen Feiertag, so tritt an seine Stelle der darauffolgende Werktag. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Fristen oder Termine (§§ 186-193 BGB).

Zweiter Unterabschnitt Judikativorgane

§ 7 Judikativorgane

Organe der Rechtsprechung (Judikativorgane) sind ausschließlich die in § 45 der Satzung genannten Gerichte. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach §§ 46.1 bzw. § 47.1 der Satzung. Im Text dieser Rechts- und Strafordnung werden alle Judikativorgane unter dem Begriff „Gerichte“ subsummiert.

§ 8 Besetzung bei Entscheidung

Jeder Streitfall wird durch drei Mitglieder des jeweiligen Judikativorgans grundsätzlich unter Mitwirkung entweder des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden entschieden. Die Besetzung wird vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen.

§ 9 Persönliche Anforderungen

Die Mitglieder der Gerichte sollen sportliche Erfahrung, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen zudem die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

- (1) Die Mitglieder der Gerichte dürfen in Angelegenheiten, die sie selbst, ihre Entscheidung, ihren Verein oder dessen Mitglieder betreffen bzw. deren Interessen berühren oder für die sie als Zeugen in Frage kommen, wegen der Besorgnis der Befangenheit nicht tätig werden.
- (2) Wer nach Absatz 1 oder aus einem sonstigen Grund befangen sein könnte, kann auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Partei oder auf Verlangen eines Mitglieds des Gerichts abgelehnt werden.
Die Ablehnung ist mit Begründung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gerichts (§ 21 Absatz 2) bei der betreffenden Instanz geltend zu machen.
- (3) Der Betroffene kann sich selbst für befangen erklären.
- (4) Über die Befangenheit eines Mitglieds des Gerichts entscheidet der Vorsitzende, über die Befangenheit des Vorsitzenden des jeweiligen Gerichts der Vorsitzende der nächsthöheren Instanz.
- (5) Über die Ablehnung von Mitgliedern des Bundesgerichts entscheidet das Bundesgericht in voller Besetzung ohne die bzw. den Betroffenen; über die Befangenheit des Vorsitzenden des Bundesgerichts entscheidet das Bundesgericht in voller Besetzung ohne den Vorsitzenden.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag auf Befangenheit ist unanfechtbar.

Zweiter Abschnitt Verfahrensordnung

Erster Unterabschnitt Zuständigkeitsregelungen

§ 11 Entscheidungsarten

Die Exekutiv- und Kontrollorgane des DTTB entscheiden durch Beschluss, Genehmigung, Anordnung, Verfügung oder Ähnliches. Auch das Auferlegen von Ordnungsgebühren und das Erteilen von Ermahnungen sind Entscheide in diesem Sinn. Die Judikativorgane entscheiden durch Urteil, Beschluss oder einstweilige Anordnung.

§ 12 Zuständigkeit von Funktionsträgern

Funktionsträger entscheiden, soweit sie zuständig sind, aufgrund von Protesten (§ 25) oder aus eigener Initiative, wenn ihnen Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des DTTB einschließlich der Internationalen Tischtennisregeln bekannt werden.

§ 13 Zuständigkeiten der Judikativorgane

- (1) Das Sportgericht entscheidet über
 1. Einsprüche gegen Entscheide der spielleitenden Stelle auf Bundesebene,
 2. Einsprüche gegen Proteste gemäß Wettspielordnung bzw. Bundesspielordnung,
 3. Einsprüche gegen Entscheidungen der Kontrollkommission auf vorläufigen Entzug von Lizenzen bzw. Zertifikaten und/oder vorläufige Sperren als Spieler oder Funktionsträger im Zusammenhang mit dem Kindeswohl,
 4. Einsprüche gegen Entscheidungen des Ressorts Schiedsrichter auf Aberkennung einer SR-Lizenz
 5. Streitfälle betreffend den gesamten Spielverkehr auf Bundesebene und im Zusammenhang mit Bundesveranstaltungen,
 6. Streitfälle über Spielberechtigungen nach vorheriger Entscheidung durch den betreffenden Mitgliedsverband,
 7. Verfahren auf Antrag der Kontrollkommission,
 8. Verfahren wegen Verstoßes gegen die Ethikordnung auf Antrag der Ethikkommission.
- (2) Das Bundesgericht entscheidet über
 1. Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Legislativorgane,
 2. Berufungen gegen Urteile des Sportgerichts,
 3. Anträge auf Wiederaufnahme von Verfahren,
 4. Streitfälle im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes (§ 6.3 der Satzung).

Zweiter Unterabschnitt Grundsätze des Verfahrens vor den Judikativorganen

§ 14 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Judikativorgane werden auf Antrag, Anzeige, Anklage, Einspruch oder Berufung tätig.
- (2) Diese müssen schriftlich oder per E-Mail innerhalb der Frist für die Einlegung eingereicht werden. Soweit in den folgenden Vorschriften oder anderen Rechtsvorschriften des DTTB keine anderweitige Regelung getroffen wird, beträgt die Frist 14 Tage. Für das Einhalten der Frist ist bei Postsendungen der Tag des Poststempels, bei persönlicher Abgabe und bei E-Mail-Versand der Tag des Eingangs maßgebend. Im Zweifelsfall hat der Einsender den fristgemäßen Zugang nachzuweisen.
- (3) Wurde eine Entscheidung getroffen, ohne dass in der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung auf die Frist zur Einlegung hingewiesen worden ist, verlängert sich die Frist zur Einlegung auf ein Jahr.
- (4) Die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels muss innerhalb der Frist für die Einlegung abgegeben werden. Der Vorsitzende der für die Entscheidung zuständigen Instanz kann für die Begründung des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels eine angemessene Nachfrist setzen.
- (5) Gleichzeitig mit der Einreichung des Einspruchs oder der Berufung oder ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses gemäß Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB (BGO) zu erbringen, sofern das Verfahren nicht von Funktionsträgern oder Mitarbeitern des DTTB, der Judikativ- oder Kontrollorgane innerhalb ihrer Zuständigkeit veranlasst wurde.

§ 15 Kostenvorschüsse

Die Höhe des jeweiligen Kostenvorschusses richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB (BGO).

§ 16 Berechtigung zur Einleitung eines Verfahrens

- (1) Zur Einlegung eines Rechtsmittels ist nur berechtigt, wer geltend macht, durch eine Entscheidung von Organen des DTTB, von Funktionsträgern oder Mitarbeitern oder durch ein Urteil beschwert zu sein. Berechtigt ist auch, wer sich durch das Unterlassen einer Entscheidung beschwert fühlt.
- (2) Sind Interessen des DTTB berührt, sind dessen zuständige Organe berechtigt, Rechtsmittel einzulegen.

§ 17 Unzulässigkeit des Rechtsmittels

Rechtsmittel, die den zwingenden Bestimmungen der §§ 14 bis 16 nicht entsprechen, sind ohne mündliche Verhandlung kostenpflichtig durch den Vorsitzenden der zuständigen Instanz als unzulässig zu verwerfen.

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Konnte die Rechtsbehelfs- oder die Rechtsmittelfrist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über die Wiedereinsetzung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das in der Sache selbst zu entscheiden hätte. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, so ist in der Sache selbst zu entscheiden. Liegen keine Gründe zur Wiedereinsetzung vor, ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

§ 19 Verfahrensverbindung

- (1) Sind mehrere Personen oder Parteien durch eine Entscheidung (§ 11) betroffen, kann in einem gemeinsamen Verfahren der Sachverhalt ermittelt werden.
- (2) Entscheidungen über Strafen, Ordnungsgebühren oder Disziplinarmaßnahmen sind in der Regel für jeden Betroffenen in einem gesonderten Urteil zu treffen.

§ 20 Einstweilige Anordnungen

- (1) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Vorsitzenden des jeweiligen Gerichts für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen mit sofortiger Wirksamkeit, insbesondere über die vorläufige Wertung von Spielergebnissen, Teilnahme von Spielern oder Mannschaften am Spielverkehr, treffen bzw. ändern.
- (2) In Fällen, in denen der begründete Verdacht des Vorliegens eines der in § 49.2, 5. Spiegelstrich der Satzung des DTTB genannten Sachverhalte besteht, kann die Kontrollkommission einen Bundesangehörigen bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache vorläufig
 - vom Spielbetrieb ausschließen (Entzug einer Turnierlizenz) und/oder
 - die Funktionstätigkeit im DTTB unterbinden (Funktionssperre) und/oder
 - eine durch den DTTB oder seine Mitgliedsverbände erteilte Lizenz bzw. Zertifikat entziehen.Vor Erlass der Anordnung ist der Beschuldigte anzuhören.
- (3) Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 21 Durchführung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende des zuständigen Gerichts trifft sämtliche verfahrensleitenden Verfügungen, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Jeder Beteiligte muss von der Einleitung eines Verfahrens von der Zusammensetzung des Gerichts in jeder Instanz unterrichtet werden.
- (3) Entscheidungen durch die Gerichte werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen. Der Vorsitzende des jeweiligen Gerichts kann jedoch auch eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn er dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung für erforderlich hält. Auf mündliche Verhandlung besteht kein Anspruch.
- (4) Sofern eine mündliche Verhandlung angeordnet wird, bestimmt der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen einen Termin. Hierzu sind die Beteiligten sowie etwaige Zeugen mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Kommunikation zwischen dem Gericht und den Beteiligten erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail. Der Vorsitzende der zuständigen Instanz kann jedoch anordnen, dass Zustellungen ausschließlich auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, erfolgen können.
- (6) Jeder Beteiligte hat Anrecht auf rechtliches Gehör. Ihm und anderen Betroffenen ist innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unterbleibt eine fristgemäße Stellungnahme, kann ohne diese entschieden werden. Wird eine Stellungnahme nicht fristgerecht abgegeben oder wird eine Vorladung nicht befolgt, kann eine Geldstrafe auferlegt oder eine Sperre verhängt werden. Die Berufungsinstanz kann außerdem eine Berufung als verwirkt erklären, wenn der Berufungsführer keine fristgerechte Stellungnahme abgegeben hat oder der Vorladung nicht gefolgt ist.
- (7) Zeugen sind, soweit erforderlich, schriftlich oder mündlich zu hören. Zugängliche Beweismittel sind zu überprüfen, sie müssen auf Anforderung vorgelegt werden. Die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Zeugen- oder Beweispflichten kann mit einer Geldstrafe (§ 39) geahndet werden.

§ 22 Einstellung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende des zuständigen Gerichts kann in Fallgestaltungen, die mit Strafe bedroht sind, das Verfahren durch Beschluss einstellen,
 1. wenn ein Vergehen nicht feststellbar ist,
 2. wenn ein etwaiges Verschulden als gering erscheint,
 3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist,
 4. wenn eine angemessene disziplinarische Ahndung anderweitig erfolgt ist oder aus besonderen Gründen eine weitere Ahndung nicht mehr als erforderlich erscheint.
- (2) Gegen die Einstellung kann vom Anzeigeeerstanter oder der Kontrollkommission die Entscheidung des Gerichts in regulärer Besetzung beantragt werden. Dieser Antrag kann nur schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Einstellungsbeschlusses gestellt werden.
- (3) Das Gericht kann den Einstellungsbeschluss bestätigen oder aufheben. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (4) Wird der Einstellungsbeschluss aufgehoben, wird das Verfahren in der Hauptsache durchgeführt.

§ 23 Öffentlichkeit

Die Judikativorgane entscheiden in der Regel in einer Sitzung. Diese ist nicht öffentlich. Vertreter von Medien sind nicht zugelassen. Beratung und Abstimmung sind geheim.

§ 24 Vertretung vor Judikativorganen

- (1) Eine Partei kann sich in den Verfahren vor den Judikativorganen durch höchstens zwei Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung wird nur anerkannt, wenn sie schriftlich nachgewiesen ist. Verdienstausfall kann hierbei nicht geltend gemacht werden.
- (2) Bundesangehörige oder Mitglieder von Organen haben auf Verlangen vor Judikativorganen persönlich zu erscheinen. In begründeten Fällen kann das betreffende Judikativorgan einen bevollmächtigten Vertreter zulassen.

Dritter Unterabschnitt Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

§ 25 Rechtsbehelfe

- (1) Rechtsbehelfe sind eingelegte Proteste.
- (2) Ein Protest kann nur eingelegt werden im Hinblick auf Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen. Er ist sofort und unmittelbar nach Bekanntwerden des Protestgrunds bei der zuständigen Stelle oder dem Oberschiedsrichter einzulegen. Proteste über allgemeine Spielbedingungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des Spiels oder des Mannschaftskampfs bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt werden. Proteste bei Mannschaftsspielen können nur wirksam sein, wenn sie auf dem Spielberichtsformular eingetragen und vom protestierenden Mannschaftsführer unterschrieben sind. Näheres regelt die Wettspielordnung (WO).
- (3) Die Entscheidungen über Proteste sind unverzüglich zu treffen und – mit Ausnahme der Entscheidung des Oberschiedsrichters – allen Beteiligten schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Der Bescheid muss eine Belehrung über das einzulegende Rechtsmittel enthalten.
- (4) Proteste sind kostenfrei.
- (5) Wird ein Rechtsbehelf nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist begründet und hat der Antragsteller dies zu vertreten, ist das Verfahren nicht zu eröffnen. Hierüber ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten.

§ 26 Rechtsmittel

- (1) Der Einspruch ist zulässig gegen alle Entscheide von Organen bzw. deren Mitgliedern sowie Funktionsträger und Mitarbeiter des DTTB. Er ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Der Einspruch ist mit Begründung beim Sportgericht einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Einspruchsgründe obliegt dem Einspruchsführer.
- (2) Die Berufung ist zulässig gegen alle Urteile des Sportgerichts. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils einzulegen. Die Berufung ist mit Begründung beim Bundesgericht einzureichen. Die Beweispflicht bezüglich der Berufungsgründe obliegt dem Berufungsführer.
- (3) Urteile des Bundesgerichts sind innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können lediglich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs mittels Einlegung eines Rechtsmittels beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 27) oder auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 28) angefochten werden.

§ 27 Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts

- (1) Gegen eine Entscheidung des Bundesgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden.
Dies gilt nicht für Disziplinarverfahren oder Verfahren im Zusammenhang mit Aberkennungen von Lizenzen und Zertifikaten, zeitweiligen Sperren von der Ausübung als Übungsleiter, Jugendleiter oder Trainer oder Lizenz- und Zertifikatsentzügen gegenüber Inhabern von Lizenzen sowie von Zertifikaten, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden.
- (2) Ein Verfahren vor dem DIS in anderen als Anti-Doping-Angelegenheiten soll, soweit nach der DIS-SportSchO möglich und zulässig, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Parteien, vor dem Einzelrichter erfolgen.

§ 28 Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren

- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist auf Antrag zulässig, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder neue Beweismittel beigebracht worden sind, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten. Tatsachen oder Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie ohne Verschulden des Antragstellers vor dem rechtskräftigen Urteil nicht rechtzeitig bekannt waren bzw. vorgebracht werden konnten.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der neuen Beweismittel beim Bundesgericht eingereicht werden. Dieses entscheidet in jedem Falle über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und beauftragt ggf. das zuletzt zuständige Judikativorgan mit der Durchführung des Verfahrens.
- (3) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist unter Voraussetzung der Absätze 1 und 2 auch dann durchzuführen, wenn die Folgen des rechtskräftigen Urteils nicht mehr rückgängig gemacht werden können oder die Rückgängigmachung nicht mehr vertretbar wäre, jedoch eine Abänderung der früheren Feststellungen im Interesse des Antragstellers erforderlich erscheint (Rehabilitierung).

Vierter Unterabschnitt Urteil, Vollstreckbarkeit und Kosten des Verfahrens

§ 29 Urteil

- (1) Ein Urteil muss schriftlich ergehen und den Beteiligten sowie dem Vorsitzenden der Kontrollkommission zugestellt werden. Die Zustellung von Urteilsausfertigungen an die Beteiligten kann auch auf elektronischem Weg in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.
- (2) Das Urteil muss mindestens enthalten
 1. den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt,
 2. die auf den Sachverhalt angewandten Bestimmungen,
 3. die Feststellungen, die zur Entscheidung führten,
 4. die Begründung der Entscheidung,
 5. eine Entscheidung über die Kosten und wer diese zu tragen hat (§ 31),
 6. die Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Aus der Rechtsmittelbelehrung muss hervorgehen, bei wem, in welcher Form, in welcher Frist und unter Zahlung welchen Vorschusses ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

§ 30 Vollstreckbarkeit

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. eines Rechtsmittels (§§ 25 und 26) hat keine aufschiebende Wirkung und hindert die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidungen nicht.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Vollstreckung auf schriftlichen, begründeten Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden der nunmehr zuständigen Instanz vorläufig ausgesetzt werden. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 31 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Kosten des Verfahrens vor einem Judikativorgan setzen sich zusammen aus
 1. den Auslagen der Judikativorgane,
 2. den Auslagen von Zeugen und Sachverständigen,
 3. den Auslagen der Kontrollkommission,
 4. den Auslagen der Beteiligten,
 5. für jeden Beteiligten die Auslagen eines Bevollmächtigten.Auslagen für die Ziffern 4 und 5 werden nur im Falle einer mündlichen Verhandlung berechnet. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach der Finanzordnung des DTTB. Für entstehende Auslagen können von den Beteiligten Vorschüsse verlangt werden, die auf das Konto des DTTB einzuzahlen sind. Unterbleibt die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, so gilt der Antrag bzw. das Rechtsmittel als zurückgenommen.

- (2) Kosten für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes, insbesondere auch jegliche Kosten und Honorare für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes, werden nicht erstattet.
- (3) Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt. Wenn eine Partei teilweise unterliegt, sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen. Bei geringem Unterliegen einer Partei können der anderen Partei die vollen Kosten auferlegt werden.
- (4) Für die einem Bundesangehörigen auferlegten Kosten haftet dessen Mitgliedsverband bzw. dessen Verein gesamtschuldnerisch, wenn das Fehlverhalten bei einer Veranstaltung gemäß WO A 11.1 bis 11.3 begangen wurde und der Spieler vom Mitgliedsverband bzw. vom Verein gemeldet worden ist.
- (5) Soweit Kosten durch Säumigkeit oder sonstiges Verschulden von Parteien oder Zeugen entstanden sind, können sie dem betreffenden Verantwortlichen auferlegt werden.
- (6) Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen dem DTTB zur Last.
- (7) Kostenvorschüsse gemäß § 15 werden zurückerstattet, soweit sie nicht aufgebraucht sind oder der Vorschusspflichtige obsiegt hat. Das angerufene Judikativorgan setzt die Kosten durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung fest. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist nicht gegeben.

**Fünfter Unterabschnitt
Verfahren gegen Jugendliche**

§ 32 Jugendliche

- (1) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Im gerichtlichen Verfahren gegen Jugendliche ist sämtlicher Schriftverkehr an einen gesetzlichen Vertreter zu richten. Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme.
- (3) Die Gerichte haben bei allen Entscheidungen die Reife und die Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, soweit es die Erkenntnisse aus dem Schriftverkehr und ggf. einer mündlichen Verhandlung erlauben.
- (4) Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.
- (5) Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Dritter Abschnitt
Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen**

**Erster Unterabschnitt
Ordnungsgebühren**

§ 33 Ordnungsgebühren

- (1) Bei Vergehen gegen die Bestimmungen des DTTB, die nicht der in die Zuständigkeit der Gerichte fallen, sind Organe und Funktionsträger bzw. Mitarbeiter verpflichtet, Mitglieder, Vereine, Schiedsrichter und sonstige Bundesangehörige mit Ordnungsgebühren von bis zu € 6.000,- zu belegen (§ 44.1 der Satzung). Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des DTTB für anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.
- (2) Ordnungsgebühren werden durch das Generalsekretariat in Rechnung gestellt.
- (3) Vergehen, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, verjähren innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vergehens. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Maßnahme eines Funktionsträgers, der die Verfolgung von Vergehen im Sinne dieser Ordnung einleitet, wenn diese Maßnahme vor Ablauf der Verjährungsfrist getroffen, angeordnet und dem Betroffenen bekannt gegeben wird. Dann endet die Verjährungsfrist nicht, bevor das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung des Vergehens. Maßnahmen, die zur Verjährungsunterbrechung führen, sind auch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Gerichten. Der Austritt aus dem DTTB bzw. einem Mitgliedsverein unterbricht ebenfalls die Verjährungsfrist.

Zweiter Unterabschnitt Strafbestimmungen

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 34 Allgemeines

Schuldhafte Verstöße der Mitgliedsverbände, deren Mitgliedsvereine, der Bundesangehörigen (auch in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger oder Mitarbeiter des DTTB) gegen die Rechtsgrundlagen des DTTB sind durch die Judikativorgane des DTTB zu bestrafen, soweit dies die Satzung sowie die Vorschriften der Ordnungen des DTTB bestimmen. Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des DTTB als anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.

§ 35 Verjährung

- (1) Alle Vergehen, die gemäß § 44.2 der Satzung mit Strafe bedroht sind, verjähren ein Jahr nach Beendigung des Vergehens.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch die innerhalb der Verjährungsfrist eingeleiteten Verfahren vor den Gerichten.
- (3) Austritt aus dem DTTB bzw. aus einem Mitgliedsverein unterbricht sowohl die Verjährungsfrist als auch eine bereits ausgesprochene Strafe.

§ 36 Gnadenrecht

Der Vorstand übt für den DTTB das Gnadenrecht aus. Die Begnadigung ist nur im Einzelfall und nur für Handlungen zulässig, die mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von mindestens 1.000 Euro und von den Strafbestimmungen erfasst werden. Er soll vor seiner Entscheidung das Judikativorgan anhören, von dem das Urteil gefällt worden ist.

§ 37 Straforten

- (1) Von den Judikativorganen können bei schuldhaften Verstößen folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:
 1. Verweis
 2. Geldstrafen bis zu einer Höhe von € 3.000,--
 3. Bis zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige Sperre für die Teilnahme am Sportbetrieb über die Grenzen eines Mitgliedsverbands hinaus
 4. Bis zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige oder dauerhafte Sperre für die Ausübung einer Funktion
 5. Untersagung bzw. Entzug der Durchführung von Sportveranstaltungen
 6. Punktabzug
 7. Bis zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige oder dauerhafte Sperre für die Ausübung einer DOSB-Lizenz
 8. Bis zur Dauer von bis zu 24 Monaten befristete zeitweilige oder dauerhafte Aberkennung bzw. Entzug einer Lizenz oder eines Zertifikats
- (2) Wegen ein und derselben Handlung kann nur einmal Bestrafung erfolgen, sie kann jedoch zugleich mit mehreren Straforten belegt werden. Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe aus der schwereren Strafandrohung zu entnehmen.
- (3) Neben einer Bestrafung kann auch eine Verurteilung zu Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.
- (4) Die für eine Tat vorgesehenen Straforten gelten auch entsprechend für Versuch, Anstiftung und vorsätzliche Beihilfe.

§ 38 Verweis

Ein Verweis kann bei geringfügigen Vergehen ausgesprochen werden.

§ 39 Geldstrafe

- (1) Die Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des Verurteilten berücksichtigen.
- (2) Geldstrafen werden durch das Generalsekretariat des DTTB in Rechnung gestellt. Für Geldstrafen, die gegen einen Spieler verhängt werden, haftet dessen Mitgliedsverband bzw. Verein, sofern nicht eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

§ 40 Sperre der Austragungsstätte

Jeder Verein ist für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, der Schiedsrichter und der Zuschauer verantwortlich. Er hat für diszipliniertes Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Verstößt der Verein dagegen, kann bei einem schweren Verstoß die Austragungsstätte für alle Veranstaltungen, die in die Zuständigkeit des DTTB fallen, gesperrt werden.

§ 41 Spiellersperre

Jede von einem Judikativorgan ausgesprochene Spiellersperre ist unter Beifügung des Urteils dem Generalsekretariat zu melden, das den betreffenden Mitgliedsverband informiert.

§ 42 Funktionssperre

Bei schweren Verstößen kann neben den in den folgenden Vorschriften aufgeführten Strafen eine zeitlich befristete oder eine unbefristete Funktionssperre ausgesprochen werden. Als Funktion gilt in diesem Zusammenhang jede Funktion im DTTB und in einem Mitgliedsverband, auch wenn diese nicht ausdrücklich in deren Satzungen verankert ist.

§ 43 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach § 12 Ziffer 2 der Satzung.

Teil II

Strafen gegen Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine

§ 44 Schwere Vergehen und schwere Verstöße

Bei schweren Vergehen, die mit Ordnungsgebühren geahndet werden, und schweren Verstößen kann auf Anzeige das zuständige Gericht eine Sperre von bis zu sechs Monaten aussprechen.

§ 45 Ungebührliches Verhalten

Ungebührliches Verhalten in Bundesangelegenheiten ist mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 500,-- zu bestrafen. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre von bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

§ 46 Falsche Angaben im Spielbetrieb

- (1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb werden mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.
- (2) Für den Einsatz eines Spielers unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1.000,-- bestraft. In schweren Fällen kann
 - a) dem Verband bzw. Verein und den jeweiligen Verantwortlichen eine Sperre bis zu 24 Monaten auferlegt werden;
 - b) der Ausschluss des Mitgliedsverbands aus dem DTTB erfolgen.

§ 47 Falsche Angaben im Verfahren

- (1) Wer fahrlässig falsche Aussagen in einem Verfahren oder falsche Anschuldigungen jeder Art macht, wird mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 500,-- bestraft.
- (2) Vorsätzlich falsche schriftliche oder mündliche Zeugenaussage oder falsche Beschuldigung werden mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1.000,-- bestraft.
- (3) Zusätzlich zu den Strafen gemäß Absatz 1 oder 2 ist eine Sperre von drei bis 24 Monaten auszusprechen.

§ 48 Nichtbeachtung einer Sperre

Wer die Ausübung einer Funktion trotz einer bekannten Sperre duldet, wird mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich eine Sperre von drei bis zwölf Monaten auszusprechen. Für den Gesperrten selbst ist zusätzlich zur bereits ausgesprochenen Sperre noch eine Sperre von sechs bis 24 Monaten auszusprechen.

§ 49 Anrufen ordentlicher Gerichte

Wer ein ordentliches Gericht anruft, wird mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1.000,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.

§ 50 Unzulässiger Einsatz von Spielern

Wer einen nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spieler einsetzt, wird mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1.000,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich für den jeweiligen Verantwortlichen eine Funktionssperre bis zu 24 Monaten auszusprechen.

§ 51 Spielen gegen Gesperrte

- (1) Wer gegen gesperrte Vereine spielt, wird mit einer Sperre von drei bis sechs Monaten belegt.
- (2) Wer als gesperrter Verein spielt, erhält eine zusätzliche Sperre von drei bis zwölf Monaten.

§ 52 Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters, die sich auf die Spielbedingungen beziehen, nicht befolgt, wird mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre der Austragungsstätte ausgesprochen.

§ 53 Spielabbruch

Wer einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1.000,-- bestraft. Im Wiederholungsfalle wird zusätzlich eine Sperre der Austragungsstätte ausgesprochen.

§ 54 Ausschreitungen

Ausschreitungen durch Spieler oder Zuschauer werden mit einer Geldstrafe von € 500,-- bis € 3.000,-- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre der Austragungsstätte ausgesprochen.

§ 55 Sonstige Straftatbestände

- (1) Mit Verweis oder Geldstrafe bis zu € 1.000,-- wird bestraft, soweit in diesem Unterabschnitt noch nicht geregelt:
 1. Sonstiges unsportliches Verhalten,
 2. Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des DTTB oder gegen Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen,
 3. Dem Tischtennisport oder dem DTTB schadende Handlungen,
 4. Nichterfüllung der dem DTTB gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
- (2) In schweren Fällen kann zusätzlich zu einer Strafe nach Absatz 1 eine Sperre oder Funktionssperre bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden oder der Ausschluss eines Mitgliedsverbands erfolgen.

Teil III

Strafen gegen Bundesangehörige

§ 56 Falsche Angaben

- (1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit Spiel-, Start- und Einsatzberechtigungen werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem kann eine Turnierlizenz widerrufen werden.
- (2) Fahrlässig falsche oder bewusst falsche Angaben als Zeuge bei Verfahren jeglicher Art sowie Nichtbeantwortung von Anfragen des DTTB werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Anfragen und Anforderungen der zuständigen Mitarbeiter des DTTB nicht befolgt werden.

§ 57 Falsche Angaben im Spielbetrieb

Wird ein Spieler unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise eingesetzt, werden der verantwortliche Mannschaftsführer bei Mannschaftskämpfen und der Verbandsverantwortliche bei Individualveranstaltungen sowie der Spieler selbst mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten belegt.

§ 58 Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse

Wer in einer falschen Turnier- oder Spielklasse gestartet ist, wird mit einer Sperre belegt.

§ 59 Vorladung

Wer einer Vorladung ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig folgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem hat der Vorgeladene die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 60 Spielen ohne Berechtigung

Wer ohne Spielberechtigung, Einsatzberechtigung oder Startberechtigung spielt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 61 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten bei Mannschaftskämpfen oder Turnieren wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Auf eine Disqualifikation durch den Oberschiedsrichter kommt es dabei nicht an.

§ 62 Missachten von Anordnungen

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung ohne wichtigen Grund nicht befolgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 63 Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten

- (1) Sport-, verbandsschädigendes oder sonstiges unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des DTTB oder gegen die Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen werden mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft. Außerdem kann eine Turnierlizenz widerrufen und eine durch den DTTB erteilte Lizenz bzw. Zertifikat entzogen werden.
- (2) Bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Aussagen oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des DTTB sowie bei Begehung von Belästigung, Gewalt jeder Art oder einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs kann die Sperre auch unbefristet erfolgen. Außerdem kann in diesen Fällen eine Turnierlizenz oder eine durch den DTTB erteilte Lizenz bzw. Zertifikat dauerhaft entzogen werden.

§ 64 Beleidigung

Wer einen Mitarbeiter des DTTB, einen Schiedsrichter, seinen Gegner oder Zuschauer beleidigt oder bedroht, wird mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft.

§ 65 Tätlichkeit

Wer gegen Bundesangehörige oder Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperre bis zu 24 Monaten zu bestrafen.

§ 66 Spielabbruch

Wer durch ein vorwerfbares Verhalten einen Spielabbruch verursacht, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 67 Wettbewerbsmanipulation

Wer einen Wettbewerb manipuliert oder gegen die weiteren Vorgaben in § 72 verstößt, ist mit einer Sperre bis zu 24 Monaten oder weiteren Sanktionen gemäß § 37 zu bestrafen.

Teil IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 68 Ermessen des Gerichts

Es liegt im Ermessen des zuständigen Gerichts, anstelle einer Sperre oder zusätzlich zu einer Sperre eine Geldstrafe von € 100,- bis € 3.000,- zu verhängen. In besonders schweren Fällen oder Wiederholung kann das Gericht beim zuständigen Mitgliedsverband den Entzug der Spielberechtigung beantragen.

§ 69 Zahlungsverzug

Gerät ein zur Zahlung Verpflichteter mit der Zahlung in Verzug, kann der Vorsitzende der zuständigen Instanz auf Antrag des Vorsitzenden der Kontrollkommission gegen den Kostenschuldner Maßnahmen nach dieser Rechts- und Strafordnung aussprechen.

§ 70 Verfahren bei Ausschluss

Hat der Oberschiedsrichter in Anwendung der Internationalen Tischtennisregeln einen Spieler disqualifiziert, hat er diesen Vorfall unverzüglich der Kontrollkommission anzuzeigen. Diese hat dann über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

Vierter Abschnitt

Regelungen zu Wettbewerbsmanipulationen

§ 71 Persönlicher Anwendungsbereich

Die speziellen Regelungen zur Wettbewerbsmanipulation sind für die nachfolgend benannten natürlichen und juristischen Personen verbindlich:

- Athleten (jede Person oder Personengruppe, die an Sportwettbewerben teilnimmt),
- Schieds- und Kampfrichter,
- Trainer und Athletenbetreuer sowie Manager, Agent, Teamoffizielle,
- medizinisches und paramedizinisches Personal,
- offizielle Funktionsträger von Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter des DTTB, die mittelbar und unmittelbar Einfluss auf Sportereignisse und Wettbewerbe nehmen können und mit aktivem Sportgeschehen und/oder dessen Organisation, Durchführung oder Leitung selbst oder im Auftrag betraut sind,
- ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter Funktionsträger des DTTB die über Wissen und Kenntnis von und über Athleten, Sportereignisse und Wettbewerbe o.ä. verfügen.

§ 72 Verstöße und Gebote

(1) Verbot von Manipulation

Es ist untersagt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines sportlichen Wettbewerbs in unsportlicher, wettbewerbs- und regelwidriger Weise einzuwirken oder durch wissentlich falsche Entscheidungen Einfluss zu nehmen (z.B. durch eine Beeinflussung zugunsten des Wettbewerbsgegners). Der Wettbewerb oder einzelne Ereignisse des Wettbewerbs dürfen nicht vorsätzlich verfälscht werden, um sich oder Dritten einen monetären Vorteil zu verschaffen oder andere Gegenleistungen zu erhalten. Gleichermaßen verboten ist das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für eine Manipulationshandlung mit Bezug zu einer oder mehreren Sportwetten.

(2) Verbot von Sportwetten

Für die Wahrung der Unabhängigkeit des sportlichen Wettbewerbs besteht ein Wettverbot. Allen im Anwendungsbereich erläuterten Personengruppen ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten auf die eigene Sportart abzuschließen. Während olympischer Wettbewerbe besteht ein striktes Wettverbot auf sämtliche olympische Wettkämpfe entsprechend Artikel 2.1 des Olympic Movement Code on the Prevention of the Manipulation of Competitions des IOC.

(3) Verbot der Weitergabe von Insiderwissen

Nicht frei zugängliche Informationen oder Insiderwissen darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Insiderwissen umfasst Informationen in Bezug auf einen Wettbewerb, zu einem Athleten (zum Beispiel über Gesundheits- & Fitnesszustand), oder einem Team (zum Beispiel über Gesamtverfassung, Taktik und Aufstellung), die einer Person aufgrund ihrer Position oder Tätigkeit im DTTB zu Verfügung stehen und nicht frei zugänglich sind. Verboten ist zudem das Nutzen von Insiderwissen für eigene Zwecke, z.B. für Sportwetten, jegliche Form von Manipulation, oder den Erhalt eines Vorteils durch die Gewährung von Sonderwissen an Dritte, die einem aufgrund einer Position oder Tätigkeit innerhalb des DTTB bekannt sind.

(4) Meldepflicht

Alle im Anwendungsbereich erläuterten Personengruppen sind verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Manipulationsangebote, von denen sie Kenntnis erlangen, zu melden. Dies kann entweder über bestehende Hinweisgeber-/Meldestrukturen innerhalb des DTTB, über die Meldestelle Sportmanipulation oder über die Integrity- & Compliance Hotline des IOC geschehen.

§ 73 Sanktionen

Von den Judikativorganen können bei schuldhaften Verstößen gegen die in § 72 genannten Tatbestände Sanktionen nach § 67 bzw. nach Maßgabe des § 37 ausgesprochen werden. Strafrechtliche Konsequenzen bleiben davon unberührt.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 74 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zusammen mit der am 18. November 2023 beschlossenen Satzung in Kraft.